



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Kinderförderung
Az: 56
Datum: 16.11.2023

2023/279

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss		

Betreff

Wahl des Jugendamtselternbeirates

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 KiBiz zustimmend zur Kenntnis.

Weiterhin stimmt der Jugendhilfeausschuss der Bestellung eines Mitglieds des Jugendamtselternbeirates als ständig beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu.

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Nach § 9 Abs. 6 Satz 1 des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes können sich die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (Kita-Elternbeirat) auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Eltern-Beiräten (sogenannter Jugendamtselfternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. Die Entscheidung, ob ein solcher Jugendamtselfternbeirat gebildet wird, liegt ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Zweck des Zusammenschlusses ist die Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Daraus ergibt sich, dass es sich nicht nur um eine Interessenvertretung gegenüber dem Jugendamt handelt, sondern auch gegenüber den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Elterninitiativen als Träger der Kindertageseinrichtungen.

Im Vorfeld sollte zwischen den Beteiligten klar sein, dass es in einem Jugendamtselfternbeirat nicht um Einzelfälle und persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte gehen sollte, sondern um die Interessen von Eltern insgesamt. Da es neben dem Jugendamtselfternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen gibt, sollte auch klar sein, dass im Jugendamtselfternbeirat grundsätzlich nicht die Angelegenheiten einer einzelnen Kindertageseinrichtung thematisiert werden, sondern die Angelegenheiten, die über die einzelne Kindertageseinrichtung hinausgehen.

Der Jugendamtselfternbeirat hat nur ein Mitwirkungsrecht, nicht ein Mitentscheidungsrecht. Die Entscheidungskompetenz über Finanzen, Personalangelegenheiten und konzeptionelle Fragen obliegen dem Jugendamt und jeweiligen Trägern bzw. den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Bei der Tätigkeit der Jugendamtselfternbeiräte sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung und deren Eltern sowie von Kindern mit Migrationshintergrund angemessen berücksichtigt werden.

Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber:

Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche oder schriftliche) Informationen, die den Eltern im Rahmen der Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung und Transparenz müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte ihrerseits verfolgt werden.

Die Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselfternbeirats ist, dass sich 15 % der Eltern-Beiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligt haben. Pro Kita-Elternbeirat kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Im Sinne der Unterstützungspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern, die sich bereits im Kita-Elternbeirat engagiert und sich zur Mitwirkung auch im Jugendamtselfternbeirat bereiterklärt haben, übernimmt das Jugendamt zumindest in der jeweils ersten Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres folgende Aufgaben:

Das Jugendamt lädt die Kita-Elternbeiräte zur ersten Sitzung zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November ein, in dem das Wahlverfahren zum Jugendamtselfternbeirat stattfindet.

Wahlberechtigt sind die dem Regelungsgegenstand des KiBiz unterliegenden Einrichtungen.

Dies sind alle Kindertageseinrichtungen der öffentlichen und freien Träger. Eingeschlossen sind auch die privatgewerblichen Träger.

Im Sinne einer Unterstützungspflicht hat der Bereich Kinderförderung am 09.11.2023 zu einer konstituierenden Sitzung einladen und diese moderiert. In der gleichen Sitzung wurde für dieses Gremium ein Vorstand gewählt und eine Geschäftsordnung zur Verfügung gestellt.

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirates wird die Geschäftsführung bei der/dem Vorsitzenden liegen (Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.).

Im Regelfall wird der Jugendamtselternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern. Darüber hinaus soll der Jugendamtselternbeirat die Gelegenheit erhalten, im Jugendhilfeausschuss zu Angelegenheiten, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellung zu beziehen. Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit für ein Jahr bis zur Neuwahl aus.